

Amtliche Bekanntmachung

Beiratssatzung

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2024 (GVOBl. MV S. 154) und § 7 a der Hauptsatzung der Stadt Ludwigslust vom 21.08.2024 erlässt die Stadt Ludwigslust nach Beschlussfassung Stadtvertretung am 11.12.2024 die nachstehende Beiratssatzung.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Stadt Ludwigslust bildet folgende Beiräte mit den Aufgabengebieten:

1. Seniorenbeirat zur Interessenvertretung älterer Menschen in allen Lebensbereichen,
2. Familienbeirat zur Interessenvertretung von Familien in allen Lebensbereichen,
3. Kinder- und Jugendrat zur Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in allen Lebensbereichen,
4. Integrationsbeirat zur Interessenvertretung von Menschen mit Migrationshintergrund in allen Lebensbereichen,
5. Kleingartenbeirat zur Interessenvertretung der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner in der Stadt Ludwigslust.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die Beiräte sind unabhängig, parteipolitisch neutral, weltanschaulich offen und religionsunabhängig tätig.
- (2) Die Beiräte verfolgen ihre Ziele selbständig und unabhängig. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Beiräte werden inhaltlich durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung begleitet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Beiräte beraten und unterstützen die Stadtvertretung und ihre Gremien und die Stadtverwaltung bei der Entscheidungsfindung und vertreten diesbezüglich die Belange der von ihnen repräsentierten Personengruppen.
- (2) Die Beiräte fördern die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Interessenvertretungen.
- (3) Die Gegenstände der Beratung der Beiräte können frei festgelegt und bestimmt werden.
- (4) Zu den Aufgaben der Beiräte gehören insbesondere:

a) Seniorenbeirat: Der Seniorenbeirat befasst sich mit der Umsetzung von Projekten mit seniorenspezifischen Inhalten, wirkt bei Planungsvorhaben der Stadt Ludwigslust mit und nimmt Einfluss auf die Barrierefreiheit in der Stadt und damit die Mobilität im Alter.

b) Familienbeirat: Der Familienbeirat beschäftigt sich mit familienpolitischen Belangen und der Begleitung von Familien in ihren jeweiligen Lebenslagen.

c) Kinder- und Jugendrat: Der Kinder- und Jugendrat bündelt die Interessen und Ideen seiner Altersgruppe und vermittelt diese gegenüber den Entscheidungsträgern. Dabei beteiligt er sich an den demokratischen Prozessen der Stadt.

d) Integrationsbeirat: Der Integrationsbeirat ermöglicht und schafft Begegnungen, damit ein Verständnis füreinander entstehen und ein friedvolles Miteinander im Sinne der Toleranz, Akzeptanz und Demokratie gelebt werden kann. Er setzt sich für eine spürbare Willkommenskultur ein und vermittelt zwischen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Nationalitäten.

e) Kleingartenbeirat: Der Kleingartenbeirat vertritt die Belange der Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern. Er kann Konzepte und Strategien anregen und entwickeln und diese in die Entscheidungsfindung der Stadt einbringen. Der Kleingartenbeirat berät Verwaltung und Politik im Rahmen der umweltfreundlichen Gartenentwicklung und gibt Stellungnahmen ab. Die Auswahl der Themen und Schwerpunkte seiner Arbeit bestimmt er selbst.

(5) Die Beiräte führen regelmäßige Sitzungen durch. Im Jahr sollen mindestens 4 Sitzungstermine durchgeführt werden. Die Sitzungen sind mit Ausnahme des Kinder- und Jugendrates öffentlich. Ort, Zeit und Tagesordnung sollen im Ratsinformationssystem der Stadt Ludwigslust veröffentlicht werden.

(6) Die Beiräte können für die Stadtvertretung und ihre Ausschüsse Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise für ihren jeweiligen Tätigkeitsbereich erarbeiten. Diese können auf einzelne Tagesordnungspunkte begrenzt sein.

§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht

(1) Die Beiräte haben in Angelegenheiten der von ihnen repräsentierten Gruppen ein Rede-, Antrags- und Teilnahmerecht im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 werden von der bzw. dem Vorsitzenden oder einem bestimmten Mitglied ausgeübt.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind den Mitgliedern der Beiräte zur Kenntnis zu geben.

(4) Über wichtige Angelegenheiten der jeweiligen Interessengruppe sind die Beiräte zu informieren.

§ 5 Zusammensetzung

(1) Die Mitwirkung in einem Beirat ist freiwillig und ehrenamtlich. Die Beiräte setzen sich wie folgt zusammen:

a) Seniorenbeirat: Der Seniorenbeirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern, die auf Vorschlag von Organisationen, Institutionen, Verbänden und sonstigen Gruppen, die an Seniorenarbeit mitwirken, entsendet werden oder sonstigen interessierten Einwohnenden oder Personen, die ihren Lebensmittelpunkt in Ludwigslust haben. Mitglied kann nur sein, wer das 55. Lebensjahr vollendet hat.

b) Familienbeirat: Der Familienbeirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern, die möglichst Kinder im Alter bis zum Ende des Schulbesuchs haben sowie Interessenvertretern aus Vereinen, Verbänden und anderen Trägern, die mit Jugend- und Familienarbeit betraut sind.

c) Kinder- und Jugendrat: Der Kinder- und Jugendrat besteht aus maximal 15 Mitgliedern im Alter von 10 bis 21 Jahren.

d) Integrationsbeirat: Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsbeirates soll 16 nicht überschreiten. Diese setzt sich möglichst wie folgt zusammen: 50 % Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund, 25 % aus dem Haupt- und Ehrenamt, die mit Migranten arbeiten und 25 % Stadtvertreter und sachkundige Einwohner.

e) Kleingartenbeirat: Die Anzahl der Mitglieder soll die Zahl 10 nicht überschreiten. Die Mitglieder sind Einzelpersonen mit gärtnerischem Bezug und Vertreter aus Körperschaften, Interessenvertretungen, Vereinen und Verbänden, in denen Kleingärtnerinnen und Kleingärtner mitwirken.

Entfallen bei einem Beiratsmitglied im Laufe der Amtszeit die Voraussetzungen, die zur Mitgliedschaft geführt haben, kann mit mehrheitlicher Zustimmung des Beirates die Weiterarbeit bis zum Ende der Amtszeit erfolgen.

(2) Im Beirat können weitere nicht stimmberechtigte Personen mitarbeiten. Über die Aufnahme von nicht stimmberechtigten Personen entscheidet der Beirat mit Mehrheitsbeschluss. Es können maximal so viele nicht stimmberechtigte Personen aufgenommen werden wie Mitglieder vorhanden sind.

(3) Die Mitglieder des Beirats verpflichten sich zur Anerkennung der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sofern die Bereitschaft hierzu nicht vorliegt erfolgt keine Aufnahme in den Beirat. Bei späterer Feststellung der fehlenden Bereitschaft wird das entsprechende Mitglied aus dem Beirat ausgeschlossen.

(4) Beiratsmitglieder sollen ihren Wohnsitz in Ludwigslust oder einem der Ortsteile der Stadt Ludwigslust haben. Personen mit Wohnsitz außerhalb von Ludwigslust bzw. einem Ortsteil können Beiratsmitglied werden, sofern sie anderweitig mit Ludwigslust verbunden sind (z. B. Besuch einer Schule oder Arbeitsstätte in Ludwigslust).

§ 6 Berufung, Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Stadtvertretung berufen. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können nachrücken, wenn Mitglieder ausscheiden. Die Berufung nachrückender Mitglieder erfolgt auf Empfehlung des Beirates und Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtvertretung.

(2) Die Amtszeit der Beiräte mit Ausnahme des Kinder- und Jugendrates orientiert sich an der Legislaturperiode der Stadtvertretung. Die Amtszeit des Kinder- und Jugendrates soll 2,5 Jahre betragen.

(3) Die Berufung der Beiratsmitglieder soll binnen sechs Monaten nach der Konstituierung der Stadtvertretung erfolgen. Bis zur Neuberufung des Beirates bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(4) Die Mitgliedschaft kann jederzeit durch Mitteilung gegenüber der oder dem Vorsitzenden beendet werden.

§ 7 Vorstand / Vorsitz

(1) Jeder Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende vertritt die Belange des Beirates nach außen, beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest.

(2) Neben der oder dem Vorsitzenden können bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende gewählt werden. Diese bilden zusammen mit der oder dem Vorsitzenden den Vorstand. Eine abweichende Bezeichnung kann durch Mehrheitsbeschluss gewählt werden.



§ 8 Arbeitsgrundlagen

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Zuständiger Ausschuss für die Beiräte nach § 1 Nr. 1 - 4 ist der Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales. Für den Kleingartenbeirat ist der Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung der zuständige Ausschuss. Sollten Ausschüsse der Stadtvertretung neu strukturiert werden, sind die Ausschüsse zuständig, die das Aufgabengebiet des jeweiligen Beirates am ehesten Abdecken.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigslust, den

16.12.2024

Datum der Ausfertigung

Stefan Pinnow, Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

16.12.2024

Veröffentlichungsdatum

Verstoß gegen Verfahrens und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stetes geltend gemacht werden.

2. Die bisherigen Zusammensetzungen der Beiräte gelten bis zur nächsten regulären Berufung fort.

Ludwigslust, d. 12.12.2024

Stefan Pinnow
Bürgermeister

